

# Aufnahmeheft für die Grafenberger Kindergärten

- mit Kindergartenanmeldung -



## Inhaltsverzeichnis

---

Anschriften und Telefonnummern	2
Begrüßung	3
Leistungsangebote in Grafenberg	4
Leitbild für die Kindergärten in Grafenberg	7
Wichtige Regeln, die in unseren Kindergärten gelten	9
Elternbeirat	11
Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten	13
Richtlinie des Kulturministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	18
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Infektionsschutzgesetz	20
Merkblatt Eltern und Erziehungsberechtigte Kopfläuse	23
Inanspruchnahme von Bildung- und Teilhabepaket	24
Anlage 1 Aufnahmebogen	26
Anlage 2 Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags	28
Anlage 3 Bescheinigung ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartenbetreuungsgesetzes	29
Anlage 4 Bescheinigung/Nachweis über die ärztliche Masernschutzimpfung nach dem Infektionsschutzgesetzes	30
Anlage 4 Zahnärztliche Reihenuntersuchung	31
Anlage 5 Unbedenklichkeitserklärung	32
Anlage 6 Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken	33
Anlage 7 Einverständniserklärung Abholen durch andere Begleitperson	34
Anlage 8 Einverständniserklärung – Kind geht allein nach Hause	35
Anlage 9 Einverständniserklärung Teilnahme an Veranstaltungen	36
Anlage 10 Einverständniserklärung Fotos und Druckmedien	37
Anlage 11 Einverständniserklärung Ton- und Videoaufzeichnungen	38
Anlage 12 Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation	39
Notizen	40

---

### **Anschrift des Trägers**

Gemeindeverwaltung Grafenberg  
Hauptamt  
Bergstr. 30  
72661 Grafenberg  
Telefon: 07123/9339-15

### **Bankverbindung**

Kreissparkasse Reutlingen  
IBAN: DE 45 6405 0000 0000 9523 16  
BIC: SOLADES1REU

Volksbank Hohenneuffen e. G.  
IBAN: DE 57 6126 1339 0135 5720 02  
BIC: GENODES1HON



## **Willkommen liebe Kinder und liebe Eltern,**

Ich freue mich, Sie in einem unserer Kindergärten begrüßen zu dürfen! Vielen Dank, dass Sie sich für den Besuch einer unserer Einrichtungen in Grafenberg entschieden haben. Die Bildung ist ein sehr wichtiges Gut und mit dem ersten Tag im Kindergarten beginnt für Ihr Kind, aber auch für Sie als Eltern eine spannende Zeit. Diese möchten wir mit breitgefächerten pädagogischen Konzepten begleiten und Ihnen bereits heute für Ihr Vertrauen danken.

Ein bedeutender Lebensabschnitt Ihres Kindes liegt nun vor Ihnen. Nach der Aufnahme in die Einrichtung, wird Ihr Kind viel Neues kennen lernen, in eine Gemeinschaft mit anderen Kindern hineinwachsen, neue Freundschaften schließen und jede Menge Entdeckungen und Erfahrungen fürs Leben sammeln. Freuen Sie sich auf diese Zeit!

Unsere Erzieherinnen freuen sich bereits heute darauf und sorgen mit viel Aufgeschlossenheit und Geduld dafür, dass sich Ihr Kind in unseren Einrichtungen wohl und geborgen fühlen wird. Spielerisch wird es an Toleranz und Selbstständigkeit, aber auch an Gemeinschaftssinn und Verantwortungsbewusstsein herangeführt. Selbstverständlich bleibt auch genügend Zeit zum Spielen, Basteln, Singen und Toben. Wir achten stets darauf, dass jedes Kind individuell gefördert und betreut wird.

Kontinuierlich arbeiten wir an der Verbesserung unseres Angebots und der Qualität. Bei diesem lebendigen Prozess ist uns ganz besonders Ihre Meinung wichtig. Darum bitte ich Sie, nicht nur um einen regen Informations- und Gedankenaustausch mit unseren Erzieherinnen, sondern auch um Ihre Teilnahme an Elternabenden und den vielfältigen Veranstaltungen des Kindergartens. Darüber hinaus können Sie sich auch im Elternbeirat engagieren und Ihre Ideen und Vorstellungen auf diesem Wege einbringen oder sich jederzeit direkt an uns wenden.

Das Aufnahmeheft bildet den rechtlichen und pädagogischen Rahmen des nun beginnenden Betreuungsverhältnisses.

Wir Wünschen Ihrem Kind eine wunderschöne und erlebnisreiche Zeit in einer unserer Einrichtungen und freuen uns schon heute auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Ihre Gemeindeverwaltung

## Leistungsangebote in Grafenberg

---

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, bietet die Gemeinde Grafenberg zahlreiche Formen der Kindertagesbetreuung an. Unsere gemeindlichen Kindergärten bieten eine Betreuung ab 2 Jahren, eine Ganztagsbetreuung und die verlängerten Öffnungszeiten an. Sollten Sie eine Betreuung bereits vor dem 2. Lebensjahr benötigen, steht der BergTiger im Kindergarten Rienzbühl zu Verfügung. Dieser wird vom Tagesmütterverein Reutlingen e.V. geleitet und geführt.

## Kindergärten in Grafenberg

### Kindergarten Brunnäcker

Brunnäckerstraße 8  
72261 Grafenberg  
Tel.: 07123/367520  
e-mail: kiga-brunnaecker@gmx.de

#### Betreuungsformen

- Verlängerte Öffnungszeiten
- Regelöffnungszeiten
- Kleinkinder ab 2 Jahren

#### Regelöffnungszeiten:

7.00 – 13.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
außer Mittwoch- und Freitagnachmittag

Zweijährige: 7.00 – 13.00 Uhr

#### Verlängerte Öffnungszeiten:

7.00 – 14.00 Uhr mit Mittagessen  
Freitag 7.00 – 13.00 Uhr



### Bring- und Abholzeiten im Kindergarten Brunnäcker

Bringzeit (morgens): 07.00 - 09.00 Uhr  
Abholzeit (vormittags): 12.00 - 13.00 Uhr  
Bringzeit (nachmittags): 13.30 - 14.30 Uhr  
Abholzeit (nachmittags): 16.00 Uhr

**Mittwochmittag Vorschule**  
**Freitag bis 13 Uhr**

## Kindergarten Rienzbühl

Rienzbühl 2  
72261 Grafenberg  
Tel.: 07123/35351  
e-mail: kiga-rienzbuehl@gmx.de

### Betreuungsformen

- Regelöffnungszeiten
- BergTiger (Tagesmütterverein Reutlingen e.V.)

### Regelöffnungszeiten:

7.00 – 13.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
(außer Mittwoch-und Freitagnachmittag)



### Bring- und Abholzeiten im Kindergarten Rienzbühl

Bringzeit (morgens): 07.00 - 09.30 Uhr  
Abholzeit (vormittags): 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

Bringzeit (nachmittags): 13.30 - 14.00 Uhr  
Abholzeit (nachmittags): 16.00 Uhr

**Mittwochmittag Vorschule**  
**Freitag bis 13 Uhr**

## BergTiger

### Tagesmütter e.V. Reutlingen – Außenstelle Ermstal

Frau Vanessa Brislinger  
Pfleghofstr. 41, Familienzentrum  
72555 Metzingen  
Tel: 07123/93244-02  
Fax: 07123/910714

brislinger@tagesmuetter-rt.de  
Sprechzeit: Mo. 8.30 – 12.30 Uhr

### Betreuungsangebot

Kleinkinder bis 3 Jahren  
Ganztagesbetreuung

## Kindergarten Jörgle

Jörglestraße 15  
72261 Grafenberg  
Tel.: 07123/34525  
e-mail: kiga-joergle@gmx.de

### Betreuungsformen

- Regelöffnungszeiten
- Ganztagesbetreuung
- Kleinkinder ab 2 Jahre

### Öffnungszeiten

#### Regelöffnungszeiten:

07.00 – 13.00 Uhr

14.00 – 16.00 Uhr

(außer Mittwoch- und Freitagnachmittag)

Zweijährige: 7.00 – 13.00 Uhr

#### Ganztagesbetreuung (mit Mittagessen)

07.00 – 17.00 Uhr

Freitag 7.00 – 15.00 Uhr



### Bring- und Abholzeiten im Kindergarten Jörgle

#### Regelöffnungszeiten

Bringzeit (morgens): 07.00 - 09.15 Uhr

Abholzeit (vormittags): 12.00 Uhr - 13.00 Uhr

Bringzeit (nachmittags): 14.00 Uhr

Abholzeit (nachmittags): 16.00 Uhr

#### Ganztagesbetreuung

Bringzeit (morgens): 07.00 - 9.30 Uhr

Abholzeit (nachmittags): 14.00; 16.00 - 17.00 Uhr

#### Mittwochmittag Vorschule

Freitag bis 15 Uhr

# Leitbild für die Kindergärten in Grafenberg

---

Mit dieser Anmeldebroschüre informieren wir Sie über das Angebot und auch das Leitbild der Grafenberger Kindergärten.

Die Gemeinde, als Träger aller drei Kindergärten, und die Erzieherinnen haben dies als Grundlage der Kindergartenarbeit festgeschrieben. Wenn Sie hierzu Fragen haben, dürfen Sie sich jederzeit gerne an die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen wenden.

## 1.1 Leitlinien zum Bildungs- und Erziehungsverständnis

„**Bildung**“ meint die lebenslangen und selbsttätigen Prozesse zur Welt-aneignung von Geburt an. Bildung ist mehr als angehäuftes Wissen, über das ein Kind verfügen muss. Kinder erschaffen sich ihr Wissen über die Welt und sich selbst durch ihre eigenen Handlungen. Kindliche Bildungsprozesse setzen verlässliche Beziehungen und Bindungen zu Erwachsenen voraus.

„**Erziehung**“ meint die Unterstützung und Begleitung, Anregung und Herausforderung der Bildungsprozesse des Kindes, z.B. durch Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Die Erzieherinnen und Erzieher sind angehalten, dass Kind in den Mittelpunkt zu stellen und es in seiner Entwicklung zu unterstützen. Die große Herausforderung liegt darin, die Bildungsprozesse des Kindes zu erkennen und den unterschiedlichen Entwicklungsständen der Kinder gerecht zu werden.

Das pädagogische Handeln ist geleitet durch eine bestimmte Grundhaltung: Die Erzieherin und der Erzieher lassen sich auf das Handeln und Werden des Kindes mit großem Respekt und Wertschätzung für dessen Bildungsprozesse ein und nehmen es somit ernst. Sie geben den Kindern Orientierung, Sicherheit und Halt durch liebevolle Zuwendung, in dem sie den Tag strukturieren sowie Regeln und Rituale vorgeben und vorleben.

## 1.2 Konzeptionelle Leitlinien zum Bild des Kindes

### **Motivation des Kindes: Was will das Kind? Was braucht das Kind?**

#### **Anerkennung und Wohlbefinden erfahren:**

Körperliches und seelisches Wohlbefinden sind grundlegende Bedingungen für die gelingende Entwicklung eines Kindes. Um sich gut entfalten zu können, braucht es die Anerkennung seiner individuellen Voraussetzungen, Lob und Ermutigung. Aus der Erfahrung, sich geschützt und geborgen zu wissen, wagt es sich in die Welt und erlebt sich darin als wirksam und fähig. Wachsendes Selbstvertrauen ermutigt zu weiterem aktivem Handeln.

#### **Die Welt entdecken und verstehen:**

Es ist ein ureigener Drang des Kindes, sich die Welt zu erschließen und seinen Horizont Schritt für Schritt zu erweitern. Es entdeckt seinen Körper und lernt, ihn zu beherrschen. Indem es seine Umwelt wahrnimmt und beobachtet, gestalterisch verarbeitet, sie spielerisch erprobt und Zusammenhänge entdeckt, kann es die Welt zunehmend besser begreifen lernen. Um die Welt verstehen und sich aneignen zu können, braucht das Kind das Bewusstsein seiner eigenen Herkunft und das Erleben, mit seinem kulturellen Hintergrund wahrgenommen und wertgeschätzt zu werden.

#### **Sich ausdrücken:**

Sich ausdrücken zu können, bedeutet Bedürfnissen und Wünschen, Gedanken und Gefühlen eine äußere, für die Umwelt wahrnehmbare Gestalt zu geben. Dies kann auf drei verschiedenen Wegen geschehen: Nonverbal, verbal und kreativ. Nonverbale Kommunikation meint Gestik, Mimik und alle anderen Formen nicht – sprachlicher Äußerung. Verbaler Ausdruck meint das aktive und passive Beherrschen der Muttersprache und den Erwerb der deutschen als gemeinsamer Sprache. Durch den kreativen Umgang mit Musik und Sprache, bildnerisches Gestalten, Tanz und Bewegung sehen dem Kind weitere Möglichkeiten des Ausdrucks zur Verfügung.

#### **Mit anderen leben:**

Als soziales Wesen ist der Mensch auf andere angewiesen. In der Gemeinschaft erlebt das Kind Anerkennung und Wertschätzung. Zum Zusammenleben sind Regeln und Absprachen nötig. Sie

entstehen in Prozessen und bedürfen der gemeinschaftlichen Akzeptanz. In Ritualen erlebt das Kind Entlastung und Orientierung. Das Selbstverständnis einer Gemeinschaft wird mit Traditionen weitergegeben, in die das Kind durch aktive Teilhabe hineinwächst. Es erfährt aber auch, dass Regeln, Rituale und Traditionen als von Menschen geschaffene Strukturen veränderbar sind. Deshalb ist eine frühzeitige Partizipation von Kindern (z.B. in Form von Kinderkonferenzen) notwendig.

Quellenangabe:

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden - württembergischen Kindergärten – Pilotphase 1.Auflage 2006

### 1.3 Konzeptionelle Leitlinien zur Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Gemeinsam mit den Eltern wollen wir in unserer familienergänzenden Einrichtung für das Wohl aller Kinder Sorge tragen.

Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohl der Kinder Voraussetzung und Aufgabe zugleich.

Für den Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist der regelmäßige Austausch zwischen Eltern und uns pädagogischen Mitarbeitern von großer Bedeutung.

### 1.4 Konzeptionelle Leitlinien zu inhaltlichen Schwerpunkten der pädagogischen Arbeit

Der Baden-Württembergische Orientierungsplan betont die Kinderperspektive und geht deshalb von den Motivationen der Kinder aus. „Was will das Kind?“, „Was braucht das Kind?“ sind dabei die leitenden Fragen. Die Titel der Bildungs- und Entwicklungsfelder sind bewusst nicht an den Bezeichnungen von Fachsystematiken oder Schulfächern ausgerichtet, sondern entlang der Entwicklungsfelder des Kindes.

**Meine Sinne  
Mein Körper  
Unsere Sprache  
Angebote zur Unterstützung des Denkens  
Gefühl und Mitgefühl entwickeln  
Sinn, Werte, Religion in unserer Gesellschaft**

Diese sind die sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder, die für die Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation eines Kindes von Geburt an leitend sind. Ihre Gewichtung verändert sich mit zunehmendem Alter der Kinder entwicklungsbedingt und individuell.

"Sprache ist das Tor zur Welt"

Kinder erleben: „ Ich erkläre mich und mein Gegenüber versteht was mir wichtig ist“. Dabei findet stets Interaktion statt. Vor allem im Kindergarten ist die Sprache somit ein wichtiges Thema. Kinder lernen besonders die Sprache miteinander und voneinander. Dabei ist wichtig zu wissen, dass sich Sprache in den ersten 6 Lebensjahren vollständig entwickelt. Danach finden nur noch Wortschatzerweiterungen statt. Alle Kindergartenkinder erfahren innerhalb der Kindergruppe die Sprache als wichtiges Bindeglied im Austausch miteinander. Angeleitete Aktivitäten fördern spielerisch den vertiefenden Umgang mit der deutschen Sprache so z.B. durch: Bücher, Geschichten erzählen, Theater spielen, Singen, ...

In allen drei Kindergärten wird für Kinder mit Förderbedarf eine Sprachförderkraft als zusätzliche Unterstützung im Umgang mit der deutschen Sprache angeboten.

### 1.5 Didaktisch - methodische Prinzipien bei der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit

Je Einrichtung.

#### **Qualitätsmanagement Handbuch**

Dieses dient vor allem zur Sicherung und Weiterentwicklung einer pädagogischen und strukturellen Qualität. Dabei wurden alle pädagogischen Fachkräfte der einzelnen Einrichtungen miteinbezogen und entwickeln dieses stetig weiter. Berücksichtigt wird dabei ebenfalls der Orientierungsplan des Landes. Wichtige Abläufe werden im Qualitätshandbuch der Grafenberger Kindergärten mit allen drei Einrichtungen abgestimmt und sind verbindlich. Diese Qualitätsmanagement Handbücher können in den jeweiligen Einrichtungen eingesehen werden.



# Wichtige Regeln, die in unseren Kindergärten gelten

---

## 1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten zweiten und/ oder dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 1.2 Kinder, welche eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Erhalt der Platzzusage durch den Träger.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## 2. Kündigung

- 2.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (s. Ziffer 3.2).
- 2.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
  - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 3. Versicherungen

- 3.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 3.2 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 3.4 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 3.5 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlichen noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

#### 4. Regelung in Krankheitsfällen

- 4.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 4.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (S.29).
- 4.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr (Die Shigellose (bakterielle Ruhr) ist eine Infektionskrankheit, die mit blutigen Durchfällen, Bauchkrämpfen, Fieber und Erbrechen einhergeht), eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis, es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 4.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 4.5 Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden. **Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.**
- 4.5 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 4.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

#### 5. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009.

##### § 5 Elternbeirat

- (1) *Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.*
- (2) *Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.*

#### 6. Schließzeiten in den Einrichtungen

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Die Schließzeiten werden vom Träger der Einrichtung und der Einrichtungsleitung festgelegt und sind jeweils bei den einzelnen Einrichtungen zu erfragen, sie werden ebenfalls veröffentlicht. Die Ferienpläne erhalten Sie in den Einrichtungen.

# Elternbeirat

---

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartenengesetzes vom 15. März 2008 – AZ. 24-6930.7/3, K.u.U. vom 1. April 2008 S. 81

## 1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindergartenbetreuungsgesetz werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

## 2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

## 3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
  - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
  - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

## 4. Sitzungen des Elternbeirats

- 4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

- 4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

## **5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten**

- 5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 5.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- 5.3 Der Elternbeirat ist von der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

## **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Einrichtung ein Bedürfnis ergibt.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

# Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

---

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 6 des Kindergartengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 23.07.2019 folgende

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten**

beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde Grafenberg unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindergärten Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die Gemeinde Grafenberg betreibt folgende Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

- a) Regelkindergarten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche am Vor- sowie Nachmittag.
- b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit zusammenhängenden Betreuungszeiten von 30 Stunden bis 34 Stunden pro Woche.
- c) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit zusammenhängenden Betreuungszeiten von 40 Stunden bis 48 Stunden pro Woche.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. deren Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren**

#### **I) Regelkindergarten (30 Stunden)**

a. Die Kindergartengebühr für den Regelkindergarten beträgt monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 121,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 93,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 61,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 22,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, wird ein Familienhöchstbeitrag von 135,00 € erhoben bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich

- a) 210,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 160,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 106,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 37,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten wird ein Familienhöchstbeitrag von 300,00 € erhoben bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Alleinerziehende werden den Familien gleichgestellt. Der Elternbeitrag gilt für den Besuch des Regelkindergartens mit einer Öffnungszeiten von zusammen wöchentlich 30 Stunden. Ist die Einzelberechnung nach § 3 günstiger, gilt dieser Satz.

### **b. Voraussetzung für die Ermäßigung des Gebührensatzes**

Eine Ermäßigung des Gebührensatzes wird auf Antrag gewährt, wenn ein Jahresbruttoeinkommen von 27.500 € der Familiengemeinschaft nicht überschritten wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vollen vorangegangenen Kalenderjahres, also das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung/Verpachtung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz. Dazu rechnen ggf. auch Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen.

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

### **c. Die ermäßigte Kindergartengebühr für den Regelkindergarten beträgt dann monatlich:**

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 106,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 79,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 55,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 20,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich

- a) 171,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 145,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 98,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 34,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

In besonderen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **II) Verlängerte Öffnungszeiten – zusammenhängende Öffnungszeiten (30 bis 34 Stunden)**

a. Die Kindergartengebühr für die verlängerten Öffnungszeiten beträgt monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 163,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 124,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 82,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.

d) 28,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, ist ein Familienhöchstbeitrag von 232,00 € vorgesehen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich:

- a) 291,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 221,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 146,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 50,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, ist ein Familienhöchstbeitrag von 427,00 € vorgesehen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

### **b. Kosten für Mittagessen**

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mitaufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer viertägigen Nutzung 50,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 38,00 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 25,00 € im Monat

Insgesamt werden 11 Monate abgerechnet.

### **Kinder ab 2 Jahre und Kinder ab 3 Jahre (Altersmischung und Betreuungsmischung)**

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie aus verschiedenen Altersklassen in den Kindergarten, ist der Höchstbeitrag für das jüngere Kind abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen. Besuchen mehrere Kinder aus derselben Familie verschiedene Betreuungsformen (Regelbetreuung und verlängerte Öffnungszeit) ist der Höchstbeitrag der Ganztagesbetreuung abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

### **c. Die ermäßigte Gebühr für die verlängerten Öffnungszeiten beträgt monatlich:**

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 144,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 105,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 72,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 24,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich:

- a) 233,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 198,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 131,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 46,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Die Gebühren in der verlängerten Öffnungszeit werden entsprechend der angemeldeten Inanspruchnahme berechnet.

### **III) Ganztagesbetreuung (40 bis 48 Stunden)**

a. Die Ganztagesgebühr beträgt monatlich:

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 229,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 175,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 115,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 39,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, ist ein Familienhöchstbeitrag von 329,00 € vorgesehen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich:

- a) 404,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 307,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 203,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 71,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie in den Kindergarten, ist ein Familienhöchstbeitrag von 592,00 € vorgesehen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

## **b. Kosten für Mittagessen**

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschalierte Gebühr erhoben, die auf dem jeweiligen Bescheid über die Betreuungskosten mitaufgeführt ist.

Die Essenspauschalen betragen:

- bei einer fünftägigen Nutzung 63,00 € im Monat
- bei einer viertägigen Nutzung 50,00 € im Monat
- bei einer dreitägigen Nutzung 38,00 € im Monat
- bei einer zweitägigen Nutzung 25,00 € im Monat

Insgesamt werden 11 Monate abgerechnet.

Kinder ab 2 Jahre und Kinder ab 3 Jahre (Altersmischung und Betreuungsmischung)

Gehen mehrere Kinder aus derselben Familie aus verschiedenen Altersklassen in den Kindergarten, ist der Höchstbeitrag für das jüngere Kind abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen. Besuchen mehrere Kinder aus derselben Familie verschiedene Betreuungsformen (Regelbetreuung und Ganztagesbetreuung) ist der Höchstbeitrag der Ganztagesbetreuung abzurechnen bzw. bei einer günstigeren Einzelberechnung ist nach den jeweiligen Einzelsätzen abzurechnen.

## **c. Die ermäßigte Ganztagesgebühr beträgt monatlich:**

Kinder ab 3 Jahre / monatlich

- a) 204,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 147,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 101,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 33,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder ab 2 Jahre / monatlich:

- a) 321,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren.
- b) 273,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren.
- c) 181,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren.
- d) 65,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Die Gebühren in der Ganztagesbetreuung werden entsprechend der angemeldeten Inanspruchnahme berechnet.

## **§ 5 Änderungsmeldung**

(1) Mögliche Bedarfsveränderungen während des laufenden Kindergartenjahres müssen dem Träger (Gemeinde) unaufgefordert spätestens zwei Wochen vor Monatsende zum Folgemonat gemeldet werden.

(2) Der Träger (Gemeinde) entscheidet gemeinsam mit der Einrichtung, ob die Änderung umgesetzt werden kann.



(3) Sollten sich im laufenden Kindergartenjahr familiäre Veränderungen ergeben (Geburt oder Volljährigkeit eines weiteren Kindes in der Familie) so sind diese Veränderungen dem Träger (Gemeinde) unverzüglich, schriftlich bekannt zu geben. Die Gebühren werden anschließend neu festgesetzt.

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht zu Beginn des Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Kindergartenbesuch zum ersten Mal erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Kindergartenbesuch beendet wird. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(2) Die Gebühr wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig. Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Grafenberg zu entrichten. Die Gebühr wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Die Pauschale für das Mittagessen wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben.

(3) Bei Aufnahme nach dem 15. eines jeden Monats, entsteht die Gebühr zum jeweils darauffolgenden Monat. Gleiches gilt, bei Ereignissen die zur Veränderung der Gebührenhöhe führen.

(4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen kann das Kind vom weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

(5) Gebührenveränderungen aufgrund von § 4 Abs. 3 kommen nicht zum Tragen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Gebührenschuldner schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 7 Kindergartenordnung**

Auf die jeweils gültige Kindergartenordnung der Gemeinde Grafenberg wird verwiesen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Grafenberg, den 04.08.2020

Ausgefertigt!  
Grafenberg, den 06.08.2020

Volker Brodbeck  
Bürgermeister

Volker Brodbeck  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

---

Bekanntmachung vom 28. September 2009 / Az.: 24-6930.6/4, K.u.U. 2009, S. 202

## 1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind **muss** vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) **ärztlich untersucht** werden.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S.1770).  
  
U3: 4.–5. Lebenswoche  
U4: 3.–4. Lebensmonat  
U5: 6.–7. Lebensmonat  
U6: 10.–12. Lebensmonat  
U7: 21.–24. Lebensmonat  
U7a: 34.–36. Lebensmonat  
U8: 46.–48. Lebensmonat  
(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

## 2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).
- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster (S. 27) zu verwenden.

## 3. Aufgaben des Trägers der Einrichtung

- 3.1 Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.

- 3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

#### **4. Ergänzende Bestimmungen**

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder Entwicklungsstörungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

#### **5. Kindertagespflegeeinrichtungen**

Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15. März 2008 (GABl. S. 167, K.u.U.S. 96) außer Kraft.

# Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

---

gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

## 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten **Infektionskrankheiten** erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf Seite 31 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf Seite 31).

Bei manchen **besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten** muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes **ärztlichen Rat** in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

## 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie **gesetzlich verpflichtet** und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

## 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind **allgemeine Hygieneregeln** einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de). Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

## Tabelle1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Diphtherie
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
bakterieller Ruhr (Shigellose)	durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
Cholera	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	Keuchhusten (Pertussis)
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
Krätze (Skabies)	Masern
Meningokokken-Infektionen	Mumps
Pest	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
Typhus oder Paratyphus	Windpocken (Varizellen)
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	

## Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

Cholerea-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien
EHEC-Bakterien	

## Tabelle 3

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

ansteckungsfähige Lungentuberkulose	bakterielle Ruhr (Shigellose)
Cholera	Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
Diphtherie	durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Masern	Meningokokken-Infektionen
Mumps	Pest
Typhus oder Paratyphus	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

**Wir haben für alle unserer drei Einrichtungen vereinbart, wenn das Kind fiebrigen Erkältungskrankheiten, Durchfall, Erbrechen oder ansteckende Krankheiten hat, muss das Kind in jedem Fall 24 Stunden beschwerdefrei zu Hause bleiben.**

## Merkblatt für Eltern und Erziehungsberechtigte

---

### Kopfläuse – was muss ich tun?

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

sollten Kopfläuse festgestellt werden, beachten Sie bitte die folgenden Informationen!  
Die wichtigsten Informationen im Überblick:

- **Kopfläuse sind lästig, aber ungefährlich.** Sie übertragen in Europa keine Krankheitserreger.
- Kopfläuse haben **nichts** mit mangelnder Sauberkeit zu tun. Sie treten unabhängig von der persönlichen Körperpflege und den hygienischen Verhältnissen auf.
- Kopfläuse verbreiten sich durch Krabbeln von Kopf zu Kopf. Übertragungen über Gegenstände sind nicht auszuschließen, spielen aber nach wissenschaftlichen Untersuchungen als Übertragungsweg kaum eine Rolle.
- **Kontaktpersonen müssen sofort über den Kopflaus-Befall informiert werden.** Meldung an die Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Information von engen Kontaktpersonen. Nur so lassen sich die notwendigen Maßnahmen einleiten, um die Ausbreitung zu stoppen.
- **Untersuchung aller im Haushalt lebenden Personen** mit einem Läusekamm auch der Erwachsenen! Am besten durch Auskämmen der angefeuchteten Haare (Pflegespülung).
- **2 Behandlungen** mit einem Mittel aus der Apotheke, für das die Läuse-abtötende Wirkung nachgewiesen wurde (geprüftes + anerkanntes Mittel nach § 18 Infektionsschutzgesetz). Die Mittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Bewahren Sie den Beipackzettel auf, damit Sie gegebenenfalls nachlesen können. Generell spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie. Soweit sie vom Arzt verordnet werden, trägt die Krankenkasse die Kosten der Medikamente für Kinder bis zum 12. Lebensjahr.
  - ❖ Zwei Behandlungen: Tag 1 und Wiederholung am Tag 8, 9 oder 10
  - ❖ Gründliches nasses Auskämmen der Haare mit einem Läusekamm, nach der 1. Behandlung, nach 4-5 Tagen, nach der 2. Behandlung, nach weiteren 4-5 Tagen.
  - ❖ Zusätzliche Maßnahmen nach den Behandlungen/ dem Auskämmen: - Kämmen, Bürsten, Haargummis in heißer Seifenlösung (mindestens 50°C) waschen - (Kopf-)Handtücher bei 60°C mit haushaltsüblichen Waschmitteln waschen
  - ❖ Weitere ergänzende Maßnahmen siehe :  
RKI: [www.rki.de](http://www.rki.de): (Infektionskrankheiten, Kopflausbefall) mit Verweis auf Materialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Broschüre „Kopfläuse ... Was tun?“ (zum Download in verschiedenen Sprachen)
  - ❖ Keine Insektizide oder Desinfektionsmittel verwenden.
  - ❖ Kopflausmittel nicht prophylaktisch anwenden.
  - ❖ Bitte tragen Sie sich den Termin für die zweite Behandlung in Ihrem Kalender ein!
- Ihr Kind kann am Tag nach der ersten Behandlung wieder die Schule bzw. den Kindergarten besuchen.

**Es ist erforderlich den Kindergarten schriftlich über den Befall und die folgende Behandlung zu unterrichten. Das hierfür erforderliche Formular bekommen Sie im Kindergarten.**

**Falls Sie nähere Informationen zum Thema Kopfläuse benötigen, helfen Ihnen die Erzieherinnen des Kindergartens gerne weiter.**

## Inanspruchnahme von Bildung- und Teilhabepaket

Empfänger/in von ...	Schulausflüge / Mehrtätige Klassenfahrten (Höhe individuell)	Schulbedarf (insg. 100 € pro Jahr)	Schüler- beförderung	Lernförderung (Nachhilfe)	Vergünstigtes Mittagessen (Eigenanteil 1 € pro Essen)	Teilhabegutscheine für Vereine, Musikschule etc. (10 € / Monat)
<b>SGB II (Hartz 4)</b>	JC	JC	LRA	JC	JC	JC
<b>Wohngeld</b>	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA
<b>Kinderzuschlag</b>	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA
<b>Sozialhilfe (SGB XII)</b>	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA
<b>AsylBIG</b>	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA	LRA

### Die richtige Anlaufstelle:

LRA = Landratsamt Reutlingen Sozialamt, Bismarckstr. 14, 72764 Reutlingen Tel.: 07121 / 480 – 4152  
[www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) / Bildungspaket - Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen

JC = JobCenter Reutlingen, Albstraße 83, 72764 Reutlingen Tel.: 0180 / 100 300 950 577



# **ANLAGEN**

**Bitte ab Seite 26 alle Anlagen ausfüllen und im Kindergarten abgeben.**

**Wenn Sie die Anlage 2 noch nicht auf dem Rathaus abgegeben haben, bitten wir Sie dies zu erledigen.**

Wunschaufnahmedatum: \_\_\_\_\_

## 1. Wunscheinrichtung:

Brunnäcker                       Rienzbühl                       Jörgle

## 2. Angaben zum Kind

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Konfession: \_\_\_\_\_  Männlich  Weiblich

Staatsangehörigkeit/Herkunftsland: \_\_\_\_\_

Betreuender Kinderarzt: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

## 4. Angaben zu den Personenberechtigten

4.1 Name, Vorname der Mutter: \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Arbeitsstätte: \_\_\_\_\_

4.2 Name, Vorname des Vaters: \_\_\_\_\_

Wohnort und Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Arbeitsstätte: \_\_\_\_\_

5. Geschwister

*Anzahl der zur Familie gehörenden Kinder unter 18 Jahren*

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb.am \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb.am \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb.am \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb.am \_\_\_\_\_

6. Bedarf:

- Verlängerte Öffnungszeiten (07.00 – 14.00 Uhr durchgehend mit Mittagessen)
- Regelöffnungszeiten (Vormittag und Nachmittag mit einer Pause)
- Ganztagesbetreuung (nur im Kindergarten Jörgle möglich)

Kindergarten Jörgle:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Bis 14.00 Uhr					
Bis 16.00 Uhr					-
Bis 17.00 Uhr					-

Die Platzvergabe für Zweijährige und in der Ganztagesbetreuung erfolgen nach den Richtlinien des §24a SGB VIII.

---

Ort, Datum  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

Ort, Datum  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**SEPA-Basislastschriftmandant**

Gemeinde Grafenberg  
Bergstraße 30  
72661 Grafenberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE19ZZZ00000226801

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_

Buchungszeichen: \_\_\_\_\_

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Grafenberg,

- einmalig eine Zahlung
- wiederkehrende Zahlungen

von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.  
Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Grafenberg auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.  
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname / Firma: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name): \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift/en \_\_\_\_\_

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung  
nach § 4 Kindergartenbetreuungsgesetzes und den  
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

**Anlage 3**

Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_  
Datum

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen  
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der  
Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U\_\_\_\_\_ erkennen  
lässt:

- keine medizinischen Bedenken  
 medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der  
Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal  
der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen  
Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel  
der Ärztin/ des Arztes

## Bescheinigung/Nachweis über die ärztliche Masernschutzimpfung nach dem Infektionsschutzgesetzes

Anlage 4

Liebe Eltern,

seit 01.03.2020 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention hat das Ziel, Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (ISfG) durch das Masernschutzgesetz betreffen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Ausbildungseinrichtungen. Die Impfpflicht gilt für alle Personen, die

- in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.  
Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern (die z.B. durch die 1. Masernschutzimpfung erworben wurde).
- Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen besuchen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

Als Nachweis über den Masernschutz gilt

- ein Impfausweis/-pass.
- ein Ärztliches Zeugnis, dass Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
- eine Bestätigung von anderer staatlicher Stelle oder der Leitung einer anderen der o.g. Einrichtungen, dass der Nachweis bereits vorgelegen hat.

Wir bitten Sie hiermit, der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule den Nachweis für Ihr/e Kind/er vorzulegen. Sollte eine solche Immunisierung noch nicht stattgefunden haben, ist diese nach gesetzlicher Vorschrift gegebenenfalls nachzuholen und vorzulegen.

Das Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

hat ein Nachweis über die Masernschutzimpfung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift der beiden Erziehungsberechtigte/r

## Benachrichtigung für die zahnärztliche Reihenuntersuchung

### Anlage 5

---

Liebe Eltern,

die zahnärztliche Reihenuntersuchung wird bereits seit Jahren in Kindergärten und Schulen für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres durchgeführt. Die Jugendzahnärztin des Landkreis Reutlingen (Landratsamt, Gesundheitsamt) wird die Untersuchung bei Ihrem Kind durchführen. (§ 21 SGB V)

Die Reihenuntersuchung im Rahmen der Gruppenprophylaxe hat sich aus folgenden Gründen bewährt:

- die Kinder sind in der Gruppe ungezwungen und machen somit die „ersten“ Erfahrungen mit dem Zahnarzt
- die Untersuchung findet regelmäßig statt (sollte jedoch die Untersuchung bei der Hauszahnärztin/ beim Hauszahnarzt nicht ersetzen)

Wir bitten Sie, die nun folgende Einverständniserklärung zu unterschreiben und an den Kindergarten zurückzugeben.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

AG Jugendzahnpflege, Krankenkassen, Kreis Zahnärzteschaft, Gesundheitsamt

- Ich bin mit der zahnärztlichen Reihenuntersuchung meines Kindes in der Gruppe einverstanden. Die Einverständniserklärung gilt bis auf Widerruf bzw. für die gesamte Kindergartenzeit.
- Ich bin mit der zahnärztlichen Reihenuntersuchung nicht einverstanden.

---

Name, Vorname des Kindes

---

Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Nachweis über die Beratung in Bezug auf den vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes entsprechend §34 (10a) Infektionsschutzgesetz

Das Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße und Ort: \_\_\_\_\_

wurden am: \_\_\_\_\_

von mir auf Grund des §34 (10a) Infektionsschutzgesetz über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes des Kindes beraten.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

\_\_\_\_\_

Stempel der Ärztin / des Arztes



Ihr Kind steht während des Besuches unserer Einrichtung unter unserer Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen pädagogische Fachkräfte als Verantwortliche handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird. Die Unfallkassen und Ausbilder in Erste-Hilfe empfehlen, nach Entdecken die Zecke unbedingt unverzüglich zu entfernen und die Einstichstelle zu desinfizieren. **Je schneller die Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion.** Das Warten auf die Entfernung durch die Eltern nach Abholung des Kindes oder auf einen Arzttermin erhöht also ein vermeidbares Risiko.

Wir möchten daher Ihr Einverständnis erbitten, der Zeckenentfernung durch die pädagogischen Fachkräfte und der anschließenden Desinfektion zuzustimmen. In jedem Fall werden Sie über einen Zeckenstich informiert.

Nach einem Zeckenstich sollten Sie noch einige Zeit darauf achten, ob es Hautveränderungen an der Einstichstelle gibt. Besonders wenn eine kreisrunde Rötung auftritt oder es sonstige gesundheitliche Probleme gibt, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

Ich bin damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenstiches, die Zecke durch eine pädagogische Fachkraft entfernt und die Einstichstelle desinfiziert wird.

- Ja  
 Nein

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

## Einverständniserklärung Abholen durch andere Begleitpersonen

## Anlage 8

---

Wir erklären, dass unser Kind

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Von nachfolgenden aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung für Kinder abgeholt werden kann, bitte beachten Sie: Es wird empfohlen, das Kind von Erwachsenen abzuholen. In Ausnahmefällen wird von der Unfallkasse Baden-Württemberg auch das Abholen durch Personen ab 12 Jahren erlaubt, sofern bei der Person die notwendige Reife vorhanden ist.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschriften der Erziehungsberechtigten Personen

**Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihr Kind nach der vereinbarten  
Betreuungszeit alleine nach Hause gehen darf, benötigen wir vorher eine  
schriftliche Einverständniserklärung (Anlage 8).**

## Einverständniserklärung – Kind geht allein nach Hause Anlage 9

---

Ich/wir gebe/n unser Einverständnis, dass mein/unser Kind nach der vereinbarten  
Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

---

Name und Vorname des Kindes

---

Geburtsdatum

---

Anschrift

Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des  
Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist. Ich/wir bin/sind damit  
einverstanden, dass das Pädagogische Betreuungspersonal mein/unser Kind nur zu  
Fuß nach Hause schickt.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen  
trage ich/wir Sorge, dass unser/mein Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des  
Kindes zu verlangen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift  
Erziehungsberechtigten Personen

---

Unterschrift  
Erziehungsberechtigten Personen

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. a. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

**Hinweis:** Bei Ausflügen in den Wald (Naturtag / Waldtag) möchten wir die Eltern bitten sich über die notwendigen gesundheitlichen Risiken oder Impfungen selbst bei Ihrem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt zu informieren. (s.a. Merkblatt Infektionsschutzgesetz)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

---

Name, Vorname

im Kindergarten oder bei Kindergartenaktivitäten fotografiert werden darf und dass die Fotografien (bitte ankreuzen)

- im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg
- auf der Homepage der Gemeinde Grafenberg / Internet
- in der Zeitung, bei Ausstellungen

erscheinen dürfen.

Die Überprüfung der Veröffentlichung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.

---

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass Fotografien und Filmaufnahmen, welche von Eltern, Geschwistern, Paten oder Bekannten z.B. bei Veranstaltungen gemacht werden, nicht veröffentlicht werden dürfen. Sie haften eigenverantwortlich für private Aufnahmen und deren Veröffentlichung. Einzelaufnahmen von anderen Kindern sind, ohne Zustimmung derer Eltern, generell nicht gestattet.

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/ Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise auf einen individuellen Förderbedarf zu bekommen.

Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und dem Kindergartenteam.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden nicht länger als erforderlich vorgehalten. Sie werden sicher geschützt vor, unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Die Ton- und Videoaufnahmen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist.

Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufnahmen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufnahmen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zu Ton- oder Videoaufnahmen, werden die bis dahin entstandenen Aufnahmen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass für mein/unser Kind

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

Tonaufzeichnungen angefertigt werden:  Ja  Nein

Videoaufzeichnung angefertigt werden:  Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

## Einwilligungserklärung - Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Anlage 13

---

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Arbeit und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes/Ihrer Kinder anbelangt, von den Erzieher/innen gemachte Wahrnehmungen zu
  - ⇒ Besonderen Interessenäußerungen
  - ⇒ Besonderen Fähigkeiten
  - ⇒ Entwicklungsständen und -fortschritten

aber auch

- Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte, dokumentiert wird. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien und Videoaufnahmen.

Im Entwicklungsgespräch oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Beobachtungen informiert. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Fotografien werden nur weitergegeben, wenn die betroffenen Erziehungsberechtigten den Punkt 2 bejaht haben.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

### Einwilligung

Ich bin damit einverstanden, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

---

Name, Vorname des Kindes/ der Kinder

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird:

Ja       Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder mit abgebildet sind, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

Ja       Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung des Kindergartens.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

